

15. Ist der nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 gegen die Berufsgenossenschaft zustehende Entschädigungsanspruch nur in bezug auf seine Feststellung, oder auch darüber hinaus der Verfolgbarkeit bei den Civilgerichten entzogen? Hat sich die Feststellung des Anspruches, welche das Gesetz regelt, auch auf die streitig gewordene Rechtsnachfolge eines Dritten in den Entschädigungsanspruch zu erstrecken?

I. Civilsenat. Urth. v. 14. Mai 1887 i. S. Große Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse (Kl.) w. Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft (Bekl.). Rep. I. 104/87.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin hat der Witwe eines infolge Unfalles in seinem Berufe im Jahre 1886 verstorbenen Arbeiters das statutenmäßige Sterbegeld von 100 Mark gezahlt. Sie ist der Ansicht, daß nach §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 der Entschädigungsanspruch, welcher auf Grund dieses Gesetzes der Witwe gegen die entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft zustehe, in Höhe des von ihr gezahlten Krankengeldes auf sie übergegangen sei, und sie hat deshalb gegen die beklagte Berufsgenossenschaft Klage auf Zahlung eines entsprechenden Betrages an sie erhoben. Die Beklagte hat sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß dieser Anspruch durch die Gerichte entschieden werde. Sie hat aber Abweisung der Klage beantragt, weil der §. 8 a. a. O. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Die Instanzgerichte erachteten den Rechtsweg für unzulässig. Das Berufungsurteil, welches die deshalb erfolgte Abweisung der Klage bestätigt hatte, wurde vom Reichsgerichte aufgehoben.

#### Gründe:

„Das Berufungsgericht hat die Unzulässigkeit des Rechtswegs mit einer Auslegung des Unfallversicherungsgesetzes begründet, in welcher in den Bereich der gemäß §§. 57, 62, 63 den daselbst bezeichneten Organen zugewiesenen Feststellung der Entschädigungen auch Feststellung, ob ein behaupteter Rechtsübergang des Entschädigungsanspruches entsprechend §. 8 des Gesetzes stattgefunden hat, geht. Es erhebt sich indessen, bevor man zu dieser Erörterung Veranlassung hat, die allgemeinere Frage, ob der auf dem Unfallversicherungsgesetz beruhende Entschädigungsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft überhaupt gänzlich außerhalb des Schutzes durch die Civilgerichte sodasß seine Befriedigung ausschließlich von der Bethätigung der in dem Gesetze vorgesehenen Organe abhängt. Ist dies zu bejahen, so ergibt sich daraus die Unzulässigkeit des Rechtsweges für den vorliegenden Anspruch, und es ist alsdann die Erörterung müßig, ob auf einen behaupteten Rechtsübergang des Anspruches, wie ihn §. 8 vorsieht, die Entscheidungen, welche die §§. 57, 62 Abs. 2 und §. 63 an sich erstrecken, oder ob darüber im Verwaltungswege das Reichsversicherungsamt zu befinden hätte.

Es kann nun allerdings darüber kein Bedenken obwalten, soweit das Unfallversicherungsgesetz bestimmte Zuständigkeiten §

zuweist, diese Zuständigkeiten ausschließliche sind. Danach ist unzweifelhaft die Feststellung der Entschädigungen — zunächst dahingestellt, in welchem Umfange diese Feststellung zu verstehen ist — den Zivilgerichten entzogen. Allein auf dem Wege von der Feststellung der Entschädigung bis zur wirklichen Auszahlung kann der Entschädigungsanspruch für den Berechtigten in mannigfachster Weise verkümmert werden, und es können Komplikationen und Verschiebungen eintreten, welche Ermittlungen und Entscheidungen darüber als unter den Interessenten streitige Punkte notwendig machen, ob der Anspruch befriedigt ist oder noch besteht, oder ob bezw. auf wen er als berechtigten Rechtsnachfolger übergegangen ist. Es läßt sich denken, daß die Berufsgenossenschaft die erforderliche Anweisung an die Post zur Auszahlung der Entschädigung nicht rechtzeitig giebt (§§. 64. 66. 69), sodaß Zögerungszinsen beansprucht werden, daß die Auszahlung irrtümlich an einen Anderen als den Berechtigten, einen nicht legitimierten Vertreter erfolgt, unzulässige Pfändungen und Überweisungen (§. 68) berücksichtigt werden, zulässige unberücksichtigt bleiben. Eine Berufsgenossenschaft, die als entsprechend §. 32 a. a. O. gebildet nach den Bestimmungen dieses §. 32 auf Befriedigung einer der früheren Genossenschaft gegenüber festgestellten Entschädigung in Anspruch genommen wird, kann das Vorhandensein der Voraussetzungen für dieses Verlangen bestreiten, desgleichen das Reich das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 33, wenn es auf Grund dieser Bestimmung für einen vor Auflösung der Berufsgenossenschaft festgestellten Entschädigungsanspruch Befriedigung leisten soll. Es fragt sich daher, ob nach dem Willen des Gesetzes der gewährte Anspruch auch seine endliche Realisierung ausschließlich mittels und innerhalb der von ihm vorgesehenen, mit Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgestatteten behördlichen Organisationen finden soll, oder ob die nach Maßgabe des Gesetzes erfolgende und freilich in keiner anderen Weise mögliche Feststellung der Entschädigung die Berufsgenossenschaft zur Schuldnerin einer Forderung macht, die der Verfolgung vor den Zivilgerichten fähig ist. Die Beantwortung dieser Frage kann aus dem Landesrechte, insbesondere aus dem hamburgischen Gesetze vom 23. April 1879, nicht entnommen werden, sondern nur aus dem Reichsrechte, da in betreff der Verfolgung der Ansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetze nach dem Willen dieses Gesetzes ohne Zweifel überall dieselben Grundsätze in Anwendung kommen sollen.

Wer einen allgemeinen Rechtsatz des Inhaltes anerkennen will, daß Verpflichtungen aus einem öffentlich rechtlichen Verhältnisse nicht vor den Zivilgerichten verfolgbar sind, wird sich für die Entscheidung im Sinne der ersten der beiden eben gestellten Alternativen darauf berufen können, daß in den Motiven zu den Entwürfen des Gesetzes der öffentliche Charakter der gesetzlich auszusprechenden Verpflichtungen besonders betont ist, obwohl übrigens nicht hervortritt, daß diese Bezeichnung des Charakters der Verpflichtungen sich über die Verpflichtungen der Betriebsunternehmer, sich zu Berufsgenossenschaften zu verbinden und diesen die erforderlichen Verwaltungskosten-, Reservefonds- und Umlage-Beiträge zu zahlen, hinaus und auf die Entschädigungsforderungen gegen die als Träger der Versicherungen geschaffenen Berufsgenossenschaften beziehen soll. Aber ein allgemeiner Rechtsatz des gedachten Inhaltes kann als für Deutschland bestehend nicht anerkannt werden. In der mannigfachen Weise sind in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bald Ansprüche, welche man nach ihrer inneren Natur als für den Zivilrechtsweg geeignet bezeichnen möchte, auf den Verwaltungsweg, bald Ansprüche, welche auf Rücksichten des öffentlichen Wohles beruhen, vor die Zivilgerichte gewiesen. Beispielsweise sind für die mit den Entschädigungsansprüchen aus dem Unfallversicherungsgesetze eine gewisse Ähnlichkeit aufweisenden Entschädigungsansprüche gegen die auf einen ebenfalls auf Rücksichten des gemeinen Wohles beruhenden Beitrittszwang basierten öffentlichen Immobilienversicherungsanstalten bald in bezug auf bestimmte Streitfragen die Zivilgerichte, in bezug auf andere die Verwaltungsbehörden, bald allein die Verwaltungsgerichte oder Verwaltungsbehörden, bald allein die Zivilgerichte zuständig.<sup>1</sup>

Vgl. die in Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 679 Note 1 gegebenen Citate.

Als Zivilrechtsachen oder Administrativsachen sind daher nur diejenigen Sachen zu bezeichnen, die diesen Charakter, entsprechend der Gesetzgebung des einzelnen Partikularstaates, haben. Einen allgemein gültigen Begriff für das eine oder andere, der für Reichsgesetze maßgebend wäre, giebt es nicht. Für Reichsgesetze von der Tendenz des vorliegenden läßt sich ein solcher allgemeiner Satz schon deshalb nicht

<sup>1</sup> S. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 3 Nr. 117 S. 410.

behaupten, weil bei der Krankenversicherung, entsprechend dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, für den Unterstützungsanspruch, der sich in viel höherem Maße, als der Struktur des Unfallversicherungsgesetzes entspricht, als Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln charakterisieren läßt, gemäß §. 58 Abs. 1 gerade der Rechtsweg zulässig ist. Es kann vielmehr nur aus dem Unfallversicherungsgesetze selbst entnommen werden, ob die mittels desselben begründeten zu Entscheidungen und Aufsicht berufenen Organisationen ein den Entschädigungsanspruch bis zur Realisierung umspannendes Verwaltungs- oder Verwaltungsstreit-Verfahren handhaben sollen. Hiergegen spricht aber hauptsächlich, daß nirgends in dem Gesetze ein solcher Wille einen erkennbaren Ausdruck findet. Eine Zuständigkeit zur Entscheidung über den auf Grund der geschehenen Feststellung zu erhebenden Anspruch auf Zahlung mit den in bezug hierauf sich ergebenden Streitfragen, wie sie in Partikulargesetzen durch die Bestimmung, daß die Vollstreckung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolge, zum Ausdruck gelangt ist,

vgl. §. 60 des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 1883 S. 210), Art. 46 des bayerischen Gesetzes vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes etc (Gesetz- und Verordnungsbl. 1878 S. 388), Art. 58 des württembergischen Gesetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege (Regierungsbl. 1876 S. 505),

ist den betreffenden Organen nicht zugesprochen. Die lediglich zur „Feststellung der Entschädigung“ berufenen Organe können als solche hierbei gar nicht in Betracht kommen. Sie haben die ihnen zugewiesene Aufgabe mit solcher Feststellung erschöpft. Es könnten also nur das Reichsversicherungsamt, bezw. die Landesversicherungsämter in Betracht kommen, weil nach dem Gesetze die Berufsgenossenschaften in bezug auf die Befolgung des Gesetzes der Beaufsichtigung dieser Behörden unterliegen (§§. 87. 92 a. a. D.). Nun bestimmt freilich das Gesetz, in welcher Weise die Berufsgenossenschaften zur Befriedigung der festgestellten Entschädigungsansprüche schreiten sollen, und es soll sich die Aufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften seitens der Berufsgenossenschaften erstrecken. Auch sind behufs Beseitigung des Widerstandes der Vorstände der Berufsgenossenschaften den betreffenden Aufsichtsbehörden geeignete Mittel gewährt (§§. 27. 89 a. a. D.). Allein die Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften schließt

nicht die Entscheidung von Streitigkeiten des Entschädigungsberechtigten mit der Berufsgenossenschaft in betreff der Auszahlung der Entschädigungssumme in sich, noch ist ohne zwingende Gründe anzunehmen, daß der Anspruch auf Realisierung der festgestellten Entschädigungsforderung sich in den Anträgen auf Bethätigung der Beaufsichtigung, mittels welcher dann Streitpunkte rein privatrechtlichen Charakters ohne ein durch das Gesetz geordnetes Verfahren, ohne einen formalen Abschluß entschieden würden, erschöpfen sollte. Wo das Gesetz dem Reichsversicherungsamte ausdrücklich in streitig gewordenen Angelegenheiten eine Entscheidung zuweist, da handelt es sich, abgesehen von dem Rekurse gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes betreffend die Feststellung der Entschädigung, bei welchem eine Kognition aus dem Kreise der Interessenten heraus vorhergegangen ist, um interne Angelegenheiten zwischen Berufsgenossenschaften (§. 32 Abs. 6 a. a. O.) oder zwischen Genossen und Genossenschaft (§. 37 Abs. 5, §. 38 Abs. 3 a. a. O.). Zudem läßt sich aus der geschehenen ausdrücklichen Hervorhebung dieser Entscheidungsbefugnis durch das Gesetz folgern, daß in der allgemeinen Aufsicht eine solche nicht begriffen sein würde. Der Arbeiter aber, für den die Entschädigung festgestellt worden, ist in bezug auf die Anspruchsberechtigung ein Dritter. Es kommt hinzu, daß da, wo die Unfallversicherung gilt, ohne auf der Grundlage der Berufsgenossenschaft zu beruhen, wie bei den Reichs- und Staatsbetrieben des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. 1885 S. 159 flg.), wo also an Stelle der Aufsicht einer selbständigen Behörde, wie das Reichsversicherungsamt, die Dienstbehörde des Versicherten tritt (§§. 2, 3 dieses Gesetzes), die Realisierung des festgestellten Anspruches, wenn die hier bekämpfte Auffassung richtig wäre, lediglich der Bethätigung dieser Dienstbehörde anheimgegeben sein würde. Gewiß legt das Gesetz ein entscheidendes Gewicht darauf, daß seine Durchführung im einzelnen Falle gerade durch die von ihm bestellten, den tatsächlichen Verhältnissen nächstehenden, zu raschem Handeln befähigten Organe erfolge. Diese Tendenz wird aber dadurch nicht angetastet, daß man der Entschädigungsforderung die Bedeutung beihält, aus der bloßen Festsetzung zur Beachtung seitens der Berufsgenossenschaften und der sie beaufsichtigenden Behörden in ein vollstreckbares Gebot der Zahlung umgesetzt werden zu können. Da ein Verwaltungsorgan mit einer dahingehenden Zuständigkeit durch das Gesetz nicht betraut ist, so kann hier nur die

Civilgerichtsbarkeit eintreten. In der That ist es doch auch von Bedeutung, daß das Gesetz gerade da, wo es die Berufsgenossenschaft als „Träger der Versicherung“ einführt (Überschrift des §. 9 und §. 9), dieselbe als ihren Gläubigern haftbare, vor Gericht belangbare juristische Person kennzeichnet, während dem Entschädigungsanspruche doch der Charakter als wahrer Gläubigeranspruch (vgl. §. 68 a. a. D.) nicht bestritten werden kann.

Läßt sich hiernach dem Entschädigungsanspruche der Schutz der Civilgerichte nicht unbedingt versagen, so kommt es allerdings auf die Frage an, ob die streitig werdende Frage eines erfolgten Überganges des Entschädigungsanspruches von demjenigen, in dessen Person dieser Anspruch nach dem Gesetze entsteht, auf einen der im §. 8 a. a. D. vorgesehenen Rechtsnachfolger in das Gebiet der den besonderen Organen zugewiesenen Feststellung der Entschädigung gehört. Verneint man dies, so läßt sich im Hinblick auf das eben Ausgeführte nicht die Konsequenz abweisen, daß, sobald nur der Entschädigungsanspruch an sich, also in der Person desjenigen, für den es nach dem Gesetze begründet wird, festgestellt ist, derjenige, welcher den Übergang auf sich behauptet, den Anspruch auf Zahlung gegen die Berufsgenossenschaft in der Weise verfolgen kann, wie es dem eine Rechtsnachfolge in das Gläubigerrecht behauptenden Prätendenten gegen den Schuldner zusteht. Die aufgestellte Frage mußte aber entgegen den Ausführungen der Instanzgerichte verneint werden.

Der §. 57 a. a. D. spricht nicht schlechthin von der Feststellung der Entschädigungen, sondern ausdrücklich von der Feststellung derselben „für die durch Unfall Verletzten und deren Hinterbliebene“. In den §§. 62 Abs. 1 und 63 a. a. D. sind lediglich der Verletzte und seine Hinterbliebenen als diejenigen, denen die Rechtsmittel auf Seiten der Anspruchsberechtigten gewährt werden, bezeichnet. Im §. 62 Abs. 2 a. a. D. sind auch nur diese Personen auf Seiten der Anspruchsberechtigten als die zur Berufung an das Schiedsgericht Befugten vorausgesetzt, und der Mangel jeder Hervorhebung der befugten Personen erklärt sich hier aus der äußeren Gesetzestechnik, indem beiden Theilen — sowohl der Genossenschaft wie den Versicherten — die Berufung zuzustehen soll. Eine Argumentation, daß es der besonderen Erwähnung der gleichen Befugnisse eines Rechtsnachfolgers nicht bedurft habe, indem diese selbstverständlich sei, da zur Feststellung der Anspruchsberech-

tigung auch die Feſtſtellung der Aktivlegitimation des Anſprechenden ge-  
 höre, erſcheint nicht zutreffend, weil an die betreffenden Organe eben  
 nicht ein voller Rechtsſtreit, der mit einem vollſtreckbaren Leistungs-  
 gebote endigen könnte, ſondern nur eine, wenn auch grundlegende Feſt-  
 ſtellung gewieſen iſt. Auch bei einer Schiedsvertragsklausel, inhaltſ-  
 deren darüber, ob aus einem Verſicherungs- oder einem Geſellſchafts-  
 verhältniſſe ein beſtimmter Anſpruch entſtanden iſt, ein Schiedsgericht  
 entſcheiden ſoll, wird es bedenklich erſcheinen, die auftauchende Streit-  
 frage, wer der zum Anſpruche Berechtigte iſt, — man denke an den  
 Streit, ob die Verſicherungssumme der Konkursmaſſe des Verſicherten  
 oder den Angehörigen als beſtimmt namhaft gemachten Perſonen zu-  
 ſteht — auch wenn ſie ſich zwiſchen dem den Anſpruch zur Geltung  
 Bringenden und dem als Schuldner in Anſpruch Genommenen erhebt,  
 der Entſcheidung des Schiedsgerichtes unterſtellt anzusehen. Die Ana-  
 logie einer Entſcheidung auf Grund der Klagerhebung trifft aber für  
 die Feſtſtellung der Entſchädigung nach dem Unfallverſicherungsgesetze  
 deſhalb nicht zu, weil es zunächſt der Vorſtand der Genoffenſchaft,  
 bezw. der Sektion der Genoffenſchaft ſelbſt iſt, der die Feſtſetzung vor-  
 nehmen ſoll (§. 57 a. a. D.), und weil der Regel nach dieſe Feſt-  
 ſtellung ſofort nach dem Unfälle bezw. dem Abſchluffe der Unterſuchung,  
 ohne daß ein Antrag des Berechtigten abgewartet wird, aus eigener  
 Initiative des betreffenden Vorſtandes erfolgen ſoll (§§. 58. 59 a. a. D.).  
 Dieſe Feſtſetzung kann ſich auf nichts anderes als auf Exiſtenz und  
 Höhe der Forderung aus der Perſon des primär Berechtigten beziehen  
 und nicht die Bedeutung der Feſtſtellung einer das Vorhandenſein einer  
 Rechtsnachfolge excluſivenden Aktivlegitimation gerade dieſer Perſon  
 haben, weil bei dieſer Feſtſtellung der Vorſtand von den Umſtänden,  
 welche eine Rechtsnachfolge gemäß §. 8 a. a. D. begründen, keine Kennt-  
 nis zu haben braucht. Auch iſt nicht erſichtlich, auf welchem Wege,  
 falls man die Feſtſtellung in ſolchem Sinne auffaßt, der eine Rechts-  
 nachfolge gemäß §. 8 a. a. D. behauptende Prätendent nach ſolcher Feſt-  
 ſtellung noch in die Lage kommen ſoll, die Anerkennung ſeiner Rechts-  
 nachfolge vor der Auszahlung an den primär Berechtigten, der die  
 Rechtsnachfolge beſtreitet, bei den betreffenden Organen zur Feſtſetzung  
 zu bringen. Der §. 65 a. a. D. kann auf Fälle, in welchen die Unter-  
 ſtützung, welche die Rechtsnachfolge begründet, bereits zur Zeit der Feſt-  
 ſtellung ſtattgefunden hatte, überhaupt keine Anwendung finden. Über



er ist auch auf Fälle, in welchen diese Unterstützung erst später gewährt worden ist, nicht anwendbar, da unter wesentlicher Veränderung in den Verhältnissen, welche für die Feststellung maßgebend waren, nichts anderes als das durch §. 7 des bisherigen Haftpflichtgesetzes Betroffene zu verstehen ist. Eine Geltendmachung der Rechtsnachfolge durch Einlegung der Berufung seitens des dieselbe Behauptenden gegen die für den primär Berechtigten geschehene Festsetzung würde aber, wenn man sie demselben gestatten wollte, den Zweck nicht erfüllen, weil die Berufung keine aufschiebende Wirkung hat (§. 62 Abs. 5 a. a. O.).

Der §. 63 Abs. 2 a. a. O. vermag eine andere Auffassung nicht zu begründen. Das Rechtsverhältnis, über welches danach dem Schiedsgerichte selbst zu entscheiden prinzipiell zusteht, ist nicht eine streitige Rechtsnachfolge in das Recht des primär Entschädigungsberechtigten, sondern das das Vorhandensein der primären Berechtigung begründende Rechtsverhältnis. Wollte man auch eine streitige Rechtsnachfolge der Entscheidung des Schiedsgerichtes zugewiesen erachten, so wäre dies ohne die Möglichkeit für das Schiedsgericht, diese Entscheidung von den Gerichten fällen zu lassen, geschehen, während doch auch hierbei reine Privatrechtsfragen zur Entscheidung kommen können und die Streitfragen mit den rein wirtschaftlichen Verhältnissen, um derentwillen die besonderen Organe eingesetzt sind, nur entfernte Berührung haben. Endlich kommt in Betracht, daß, wenn man den betreffenden Organen die Entscheidung über die streitige Rechtsnachfolge zugewiesen erachten wollte, diese Entscheidung sich immer nur auf das Verhältnis des Prätendenten zur Genossenschaft beziehen könnte, während die Entscheidung in dem Verhältnisse der Prätendenten zu einander nicht Recht zu machen, den Streit dieser gegeneinander vor den Civilgerichten also nicht auszuschließen vermöchte. Ergäbe sich irgend ein Anhalt dafür, daß von den betreffenden Organen auch mit Wirkung für die Prätendenten untereinander durch ihre Entscheidung Recht gemacht würde, so möchte ein anderes Ergebnis als das hier vertretene angezeigt sein. Eine solche Regelung mit bindender Wirkung für die verschiedenen Prätendenten sieht das Reichsgesetz betreffend die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 im §. 58 Abs. 2 (vgl. §. 57 Abs. 2—4) vor, indem solche Streitigkeiten gerade zwischen den Prätendenten und mit Wirkung für diese im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden sollen. Hätten die im Unfallversicherungsgesetze eingesetzten Organe eine solche Zuständig-

keit haben sollen, so wäre dies bei dem vorhandenen Vorbilde gewiß irgendwie zum Ausdruck gebracht worden. Ein Rechtszustand aber, nach welchem der entschädigungsberechtigte Arbeiter erst bei den betreffenden Organen in allen Instanzen die behauptete Rechtsnachfolge einer Unterstützungskasse bekämpfen und, nachdem ihm dies gelungen und er den vollen Betrag ausgezahlt erhalten, doch noch dem Anspruche auf Wiederherausgabe eines Theiles des zum Unterhalte Empfangenen vor den Civilgerichten ausgesetzt sein sollte, kann nicht vom Standpunkte der sozialpolitischen Tendenzen, welche das Gesetz verfolgt, als ein zuträglicher angesehen werden. So spricht gerade der Unterschied in den Bestimmungen des Krankenversicherungs- und des Unfallversicherungsgesetzes dafür, daß, wenn in betreff des Entschädigungsbetrages wegen einer behaupteten und vom Arbeiter bezw. seinen Hinterbliebenen bestrittenen Rechtsnachfolge streitig wird, an wen der Entschädigungsbetrag zu zahlen ist, hierüber bei der Unfallversicherung die zur Feststellung der Entschädigung berufenen Organe nicht entscheiden, vielmehr die Berufungsgenossenschaft sich gegenüber einer solchen behaupteten und bestrittenen Rechtsnachfolge in derselben Lage befindet, wie jeder Schuldner beim Auftreten eines den Übergang des Forderungsrechtes auf ihn behauptenden Dritten. In der That ergeben auch die in den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes Jahrgang 1886 S. 57, 132 u. 159 abgedruckten Bescheide desselben, daß es von einer Zuständigkeit des Genossenschaftsvorstandes bezw. Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Empfangsberechtigung bei konkurrierenden Anspruchserhebungen des primär Berechtigten und einer Unterstützungskasse oder mehrerer Unterstützungsklassen nicht ausgeht, vielmehr den betreffenden Genossenschaftsvorstand in solchen Fällen, falls die zu versuchende gütliche Einigung mißlingt, anweist, den streitigen Betrag zur gerichtlichen Hinterlegungsstelle zu zahlen, also zu einer Handlung, mit welcher der Regel nach die Berufungsgenossenschaft eine Schuldnerverpflichtung bei streitig gewordener Inhaberschaft des Gläubigerrechtes erfüllen wird. Der Bescheid vom 25. Juni 1886 S. 132 kann aber nur dahin aufgefaßt werden, daß darin das Reichsversicherungsamt den Antragsteller selbst in betreff des auf §. 8 a. a. O. gestützten Anspruches auf den Rechtsweg gegen die Genossenschaft verwiesen hat. Selbstverständlich muß es, wenn dies die zutreffende Rechtslage ist, der Berufungsgenossenschaft auch zustehen, materiell in das Streitverhältnis einzu-

treten und die behauptete Rechtsfolge im Interesse des primär Berechtigten zu bekämpfen.

Aus diesen Gründen war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache auf die Berufung der Klägerin gemäß §. 500 Nr. 2 C.B.O. in die erste Instanz zurückzuverweisen.“